

§ 46

Erkennt ein Strafgefangener den schuldhaft verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

Erläuterungen

In den §§ 45 und 46 wird die Schadensersatzpflicht der Strafgefangenen konkret geregelt, wobei hier zwischen der allgemeinen und der in Ausübung der Arbeitstätigkeit eintretenden schuldhaften Schadensverursachung unterschieden wird. Erstmals wird in diesem Zusammenhang in § 45 Abs. 2 auch die Höhe der Schadensersatzpflicht bei schuldhafter Schadensverursachung in Erfüllung der Arbeitspflichten bestimmt, in § 45 Abs. 5 eine besondere, verkürzte Form des Schadensersatzverfahrens in eigener Zuständigkeit der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen geregelt, wenn der Betrag 50,— Mark nicht übersteigt sowie in § 46 die freiwillige Anerkennung der Schadensersatzpflicht mit der Möglichkeit der Vereinbarung über die Art und Weise der Wiedergutmachung festgelegt.

Verursachen Strafgefangene der Strafvollzugseinrichtung einen Schaden, ist die konkrete Schuld- und Schadensfeststellung — sowohl im Falle der Verletzung allgemeiner Pflichten als auch von Arbeitspflichten — durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu veranlassen. In den Fällen, in denen Strafgefangene in Erfüllung ihrer Arbeitspflichten einem volkseigenen Betrieb oder einer ihm gleichgestellten Einrichtung schuldhaft Schäden zufügten, haben die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen den Geschädigten bei der Schadensermittlung und der Ersatzleistung entsprechende Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind im allgemeinen Schadensfall in § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei Schadensverursachung in Erfüllung der Arbeitspflichten in §§ 112—115 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu finden.

Wurde ein Schaden in Erfüllung der Arbeitspflichten fahrlässig verursacht, so erstreckt sich die materielle Verantwortlichkeit auf den direkten Schaden, jedoch höchstens bis zur Höhe einer Monatsvergütung. Auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches kann in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 4 GBA verzichtet werden.

Die Höhe des Schadens ist nach dem Grad der Beschädigung bzw. bei dem Verlust von Sachwerten nach dem Zeitwert zu ermitteln. Das heißt, daß bei Beschädigungen von Sachwerten der zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderliche finanzielle Aufwand (Reparaturkosten, Ersatzteile usw.) festzustellen ist. Dabei ist zu beachten, daß der Schadensersatzanspruch nicht die Höhe des Zeitwertes der beschädigten Gegenstände überschreiten kann. Bei der Ermittlung des Zeitwertes ist der Neuwert entsprechend den Beschaffungspreisen zu berücksichtigen.